SKD BKK
Die Krankenkasse für Ihre Gesundheit

BEKANNTMACHUNG

36. Nachtrag
zur Satzung der SKD BKK
(vom 1. Januar 2014)

Artikel I

1. **In § 6 Kreis der versicherten Personen wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:**

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung können dann beitreten, wenn sie beim Beitritt die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V erfüllen und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. **In § 13 Absatz 1 Allgemeiner Leistungsumfang wird in Satz 1 Ziffer 7 das Wort „persönlichen“ durch „Persönlichen“ ersetzt.**

3. **In § 13a Primärprävention werden nach Satz 6 folgende Sätze 7 und 8 angefügt:**

Wird die Kostenerstattung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt, verfällt der Anspruch auf Erstattung. Es gilt das Datum der Rechnungsstellung.

4. **In § 13d Osteopathie wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:**

Wird die Kostenerstattung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt, verfällt der Anspruch auf Erstattung. Es gilt das Datum der Rechnungsstellung.

5. **In § 13e Glaukom-Früherkennung werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 angefügt:**

Wird die Kostenerstattung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt, verfällt der Anspruch auf Erstattung. Es gilt das Datum der Rechnungsstellung.

6. **In § 13h Professionelle Zahnreinigung (PZR) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:**

Wird die Kostenerstattung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt, verfällt der Anspruch auf Erstattung. Es gilt das Datum der Rechnungsstellung.

7. **In § 13l Brustkrebsuntersuchung werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:**

Wird die Kostenerstattung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt, verfällt der Anspruch auf Erstattung. Es gilt das Datum der Rechnungsstellung.

8. **In § 13n Früherkennung von Darmkrebs werden die Worte „bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen“ gestrichen.**

9. **In § 13n Früherkennung von Darmkrebs werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:**

Wird die Kostenerstattung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt, verfällt der Anspruch auf Erstattung. Es gilt das Datum der Rechnungsstellung.

10. **In § 13o Sportmedizinische Untersuchung und Beratung werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:**

Wird die Kostenerstattung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt, verfällt der Anspruch auf Erstattung. Es gilt das Datum der Rechnungsstellung.

11. **In § 15 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten werden in Absatz 6 Satz 3 die Worte „spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres“ gestrichen.**
Weiter werden in § 15 nach Absatz 6 Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

Wird die Kostenerstattung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt, verfällt der Anspruch auf Erstattung. Es gilt das Datum der Rechnungsstellung.

SKD BKK
Die Krankenkasse für Ihre Gesundheit

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK hat den 36. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK in seiner Sitzung vom 05.12.2025 beschlossen.

2. Der 36. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Schweinfurt, 05.12.2025

gez. Anna Krimmel
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 5. Dezember 2025 beschlossene 36. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 15. Dezember 2025
213 - 10204#00065#0014

Bundesamt für Soziale Sicherung
im Auftrag
Antje Domscheit

Aushang am 15.12.2025 bis 14.01.2026